

## **Richtlinie für das Förderprogramm „Be(e) friendly – Dein Beitrag zu einem grünen Bönen“ zur Vorgarten-, Dach- und Fassadenbegrünung**

### **1. Hintergrund**

Aufgrund der hohen Dichte in den Siedlungsbereichen der Gemeinde Bönen sind zusammenhängende Grünstrukturen selten vorzufinden. Die Gemeinde Bönen schätzt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Begrünung auf privaten Flächen die Qualität der Siedlungsbereiche zu verbessern. Leider ist jedoch auch ein starker Trend hin zur vermeintlich „pflegeleichten“ Gartengestaltung zu erkennen. Die Fülle an Vegetation auf den privaten Grundstücken reduziert sich dramatisch. Bei hoher Sonneneinstrahlung entstehen im Gemeindegebiet sog. Hitzeinseln. Dabei können Begrünungen auf privaten Flächen einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Klimaerwärmung zu reduzieren.

Als einen Beitrag zur Verbesserung des Klimas im Gemeindegebiet stellt die Gemeinde Bönen mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Leitprojekt „Offensive Grüne Infrastruktur 2030“ und dem Baustein „Aktionsprogramm Grüne Lückenschlüsse“ ein Förderprogramm zu Vorgarten-, Dach- und Fassadenbegrünung auf. Die Offensive Grüne Infrastruktur 2030 ist als eines von zwei Leitprojekten aus dem Themenforum Grüne Infrastruktur Metropolregion Ruhr der Ruhr-Konferenz entstanden, welches vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) koordiniert wird.

### **2. Ziel des Förderprogramms**

- 2.1.** Ziel ist eine Entsiegelung bereits angelegter Schotter- / Kiesvorgärten und darauf folgend eine naturnahe Begrünung, auch der bisher unter- bzw. ungenutzten Potenziale von Dächern für Dachbegrünungen und von Fassaden für vertikale Begrünung.
- 2.2.** Die Umsetzung dieser Begrünungen kann einen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas leisten. Sommerliche Hitzebelastung sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- 2.3.** Durch dezentrale Zwischenspeicherung des Regenwassers auf Dächern und in den begrünten Vorgärten soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorfluter geleistet werden.
- 2.4.** Mit Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume soll das Wohnumfeld attraktiver gestaltet werden, sodass das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.
- 2.5.** Die Begrünungsmaßnahmen sollen zur Steigerung der Artenvielfalt und urbanen Biodiversität in Bönen und zur Verbesserung und Attraktivierung des Gemeindebildes beitragen.
- 2.6.** Zusätzlich wirken Dach- und Fassadenbegrünungen gebäudeoptimierend und die Leistung von Photovoltaik-Anlagen kann gesteigert werden.



### 3. Fördergegenstand

3.1. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der Entsiegelung und gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten oder der Begrünung von Dächern oder Fassaden dienen.

3.2. Durch das Förderprogramm sollen die Material- und Umsetzungskosten der Maßnahme finanziell zu 100 % gefördert werden.

3.3. Maximale Einzelförderungen:

- Vorgärten: 2.000 €
- Dachbegrünungen: 15.000 €
- Fassadenbegrünungen: 15.000 €

3.4. Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.

3.5. Gefördert werden sollen sowohl private und gewerbliche Antragssteller als auch Verbände, Vereine und Organisationen.

### 4. Nicht förderfähige Maßnahmen / Förderausschluss

4.1. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (zum Beispiel Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten, Verpflichtung oder Ersatzmaßnahmen aus weiteren im Gemeindegebiet geltenden Satzungen, Kompensationsmaßnahmen).

4.2. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (Doppelförderung).

4.3. Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.

4.4. Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches.

4.5. Reine Instandsetzungen, Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie gärtnerische Erneuerungen.

4.6. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

4.7. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen beeinträchtigt werden (bspw. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze).

4.8. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden nicht finanziell entschädigt.



**4.9.** Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.

**4.10.** Maßnahmen, die nach dem 28.02.2021 umgesetzt werden.

## **5. Zuschussempfänger**

**5.1.** Antragsberechtigt sind Private, Gewerbetreibende, Vereine, Verbände, Organisationen die

**5.1.1.** Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäude- und Grundstücksflächen sind (bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen), oder

**5.1.2.** sonstig dinglich Verfügungsberechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter oder Pächter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

**5.2.** Die Maßnahme muss innerhalb des Gemeindegebietes Bönen und seiner Ortsteile umgesetzt werden.

## **6. Art-, Umfang und Höhe der Förderung**

**6.1.** Durch das Förderprogramm sollen die Material- und Umsetzungskosten der Maßnahme finanziell zu 100 % der als förderwürdig anerkannten Kosten gefördert werden.

**6.2.** Die Obergrenzen der Förderzuschüsse sind je nach Fördergegenstand verschieden.

**6.3.** Die drei Fördergegenstände können pro Antragssteller und Gebäude miteinander kombiniert werden.

**6.4.** Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Gemeinde Bönen gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Fördermittel.

**6.5.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; das zuständige Fachamt prüft jede Maßnahme auf ihre Förderfähigkeit (Einzelfallprüfung) und entscheidet nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

### **6.6. Vorgartenbegrünung**

**6.6.1.** Gefördert werden soll die Umwandlung von zurzeit befestigten Flächen (gepflastert, geteert, geschottert etc.) in dauerhafte Grün- und Vegetationsflächen im Vorgartenbereich (privater Bereich zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen).

**6.6.2.** Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 10 qm. Die Maßnahmen auf mehreren Teilflächen in einem Vorgarten und auf einem Grundstück können addiert werden. Gemeinschaftsanträge mehrerer Grundstückseigentümer sind möglich, sofern die zu entsiegelnde Fläche eine optische Einheit bildet (z. B. Vorgärten bei Doppelhaushälften).



**6.6.3.** Für die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten beträgt der Zuschuss 100 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, diese sind im Einzelnen:

- Vorbereitende Maßnahmen, Abbrucharbeiten
- Entfernung und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder befestigte Fläche
- Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung der Vorgartenflächen (es sind prioritär standortheimische und insektenfreundliche Gehölze, Stauden und Saatgutmischungen unter Berücksichtigung der aktuellen klimatischen Rahmenbedingungen zu verwenden, vgl. Anlage 1)
- die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Blühwiesen etc.)
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft (z. B. Garten- und Landschaftsbauer, Gärtner)
- Investitionskosten für Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe) (standortheimische Hochstämme werden empfohlen, vgl. Anlage 1)
- Investitionskosten für Pflanzmaterial
- Miete von speziellem Werkzeug und Arbeitsgeräten (die Anschaffung jedoch nicht)

**6.6.4.** Die maximale Einzelförderung beträgt 2.000 € pro Antragssteller und Grundstück.

## **6.7. Dachbegrünung**

**6.7.1.** Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

**6.7.2.** Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 10 qm.

**6.7.3.** Für die Begrünung von Dächern werden folgende Maßnahmen zu 100 % gefördert:

- Aufbau der Vegetationsschicht (inkl. wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat)
- Ansaat oder Pflanzen
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft

**6.7.4.** Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachliche korrekt ausgeführt und dafür geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

**6.7.5.** Die maximale Einzelförderung beträgt 15.000 € pro Antragssteller und Gebäude.



**6.7.6.** Hinweis: Das Gründachkataster der Gemeinde Bönen (<https://www.boenen.de/bauen-wirtschaft-und-umwelt/klimaschutz-und-klimaanpassung/gruendachkataster/>) zeigt durch Einfärbung der Dachflächen an, wie gut sich das Gebäude für ein Gründach eignet. Über eine Detailanalyse können auch die eingesparte Abwassermenge, die CO<sub>2</sub>-Absorption und der gehaltene Feinstaub pro Jahr geschätzt werden.

## **6.8. Fassadenbegrünung**

**6.8.1.** Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

**6.8.2.** Für die Begrünung von Fassaden werden folgende Maßnahmen zu 100 % gefördert:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen und die Entsorgung von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen
- Pflanzen und Pflanzarbeiten
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft (z. B. Garten- und Landschaftsbauer)

**6.8.3.** Die maximale Einzelförderung beträgt 15.000 € pro Antragssteller und Gebäude.

**6.8.4.** Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

## **7. Weitere Förderbedingungen**

**7.1.** Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

**7.2.** Die umgestalteten Vorgärten, die Dachbegrünung und die Fassadenbegrünung müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

**7.3.** Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen; ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z.B. bei Entfernung von bituminösem/teerhaltigem Material).



- 7.4.** Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- 7.5.** Der Antragsteller verpflichtet sich, die begrüneten Flächen mindestens 10 Jahre nach Herstellung als Grünfläche (Vegetationsfläche) zu belassen und zu unterhalten.
- 7.6.** Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren wiederversiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.
- 7.7.** Der Einbau von „Wurzelfläßen“/Vegetationsfließen in die entsiegelten Flächen ist nicht zulässig (Bodenfunktion/ Bodenleben).
- 7.8.** Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vorschriften.
- 7.9.** Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung insbes. der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragssteller.
- 7.10.** Die Empfänger der Fördermittel erklären sich einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Maßnahme sowie ein auf Wunsch anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen dieses Förderprogramms auf der Internetseite der Gemeinde Bönen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden.
- 7.11.** Der Zuwendungsempfänger ist gem. ANBestG Nr. 5 verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 7.11.1.** sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
  - 7.11.2.** der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 7.11.3.** sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 7.11.4.** die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - 7.11.5.** Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 8. Antragsstellung

**8.1.** Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügtem Antragsformular. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Bönen  
Katrin Hofma

Am Bahnhof 7  
59199 Bönen

Tel: 02383-933 306  
Fax: 02383-933 119  
katrin.hofma@boenen.de

Gemeinde Bönen  
Maximilian Drexler

Am Bahnhof 7  
59199 Bönen

Tel: 02383-933 307  
Fax: 02383-933 119  
maximilian.drexler@boenen.de

**8.2.** Der Antrag ist auch über die Homepage der Gemeinde abrufbar und kann per Mail oder dem Postwege an die Gemeinde zugestellt werden.

**8.3.** Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung der zu entsiegelnden Flächen / Skizze) und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren.

**8.4.** Für die geplante Umsetzung der Maßnahmen ist eine Kostenschätzung, bei Umsetzung der Maßnahme durch eine Fachfirma ein Kostenangebot vorzulegen. Dieses ist soweit aufzugliedern, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.

**8.5.** Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen:

**8.5.1.** Bei Dachbegrünungen ist die Vorlage eines statischen Nachweises hinsichtlich einer ausreichend tragfähigen Dachfläche erforderlich.

**8.5.2.** Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungsschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragsstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 des Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) vorzulegen.

**8.5.3.** Bei Fassadenbegrünungen im Straßenraum ist eine Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

**8.5.4.** Bei begründetem Altlastenverdacht ist ein Nachweis zur Unbedenklichkeit der Maßnahme zu erbringen.

**8.5.5.** Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

**8.6.** Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Antrages begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten.

**8.7.** Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 28.02.2021 umgesetzt wurde.





**8.8.** Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden.

## **9. Auszahlung des Zuschusses**

**9.1.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mitteilung über die Fertigstellung der Maßnahme durch den Antragsteller und die Abnahme durch das zuständige Fachamt.

**9.2.** Die zu erstattenden Originalrechnungen und Fotos zum Zustand nach dem Umbau sind vorzulegen.

## **10. Rückerstattung der Förderung**

**10.1.** Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

**10.2.** Die Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben. Werden sie vorzeitig entfernt oder beschädigt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

**10.3.** Wird das Anwesen vor Ablauf der 10 Jahre veräußert, ist der neue Eigentümer über die Bindungsfrist zu informieren.

## **11. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig ist die Abteilung Steuern und Abgaben.

